

i. Vincent gegen Marcelin vom 5. Juli 1895, i. S. Jaquemot und Genossen gegen de Cottet und Genossen).

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird zur Zeit nicht eingetreten.

### 112. Urteil vom 7. Dezember 1898 in Sachen Schmid gegen Schwarz.

*Art. 49 Civilstandsgesetz; Inkompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung einer selbständigen Klage betreffend die ökonomischen Folgen der Ehescheidung, wenn es bezüglich der Schuldfrage zum gleichen Resultate gelangt ist wie die Vorinstanz.*

A. Durch Urteil vom 14. Juli 1891 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen die zwischen Johann Albert Schmid und Barbara Karolina geb. Schwarz bestehende Ehe, auf Klage der Ehefrau, gestützt auf Art. 46 litt. d des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, gänzlich geschieden und bezüglich der Nebenfolgen u. a. unter Ziffer 2 erkannt, es sei der Beklagte schuldig, der Klägerin aus Eheschimpf 500 Fr. zu bezahlen und es sei der letzteren im weiteren das in § 205 P.-R. vorgesehene Klagerrecht gewährt. Diese Bestimmung lautet: „Das Gericht kann für „den Fall, daß der schuldige Teil in Zukunft zu größerem Vermögen gelangen sollte, sei es durch Erbschaft oder auf andere „Weise, in dem Scheidungsurteil dem unschuldigen Teil das Recht „vorbehalten, auf eine entsprechende Erhöhung der Entschädigung „anzutragen. Ohne einen solchen Vorbehalt ist eine spätere der- „artige Klage auf Erhöhung unzulässig.“ Das Bundesgericht, an das das obergerichtliche Urteil weitergezogen wurde, bestätigte dasselbe unterm 24. Oktober 1891 in allen Teilen.

B. In der Folge gelangte Johann Albert Schmid durch Erbfall zu neuem Vermögen. Gestützt auf den erwähnten Vorbehalt wurde er deshalb von seiner geschiedenen Ehefrau auf Bezahlung einer Entschädigung von 5000 Fr. belangt. Das Kantonsgericht und, mit Urteil vom 30. September 1898, auch das Obergericht des Kantons Schaffhausen hießen die Klage gut.

C. Gegen dieses Urteil erklärte der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die ökonomischen Folgen der Ehescheidung sind gemäß ausdrücklicher Vorschrift des Art. 49 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe nach kantonalem Recht zu regeln. Das Bundesgericht hat, wie stets festgehalten wurde, sich nur dann mit diesen Folgen zu beschäftigen, wenn es bezüglich der Frage der Scheidung selbst bzw. der Frage, wen die Schuld an dem ehelichen Zerwürfnis treffe, zu einem andern Ergebnis gelangt, als die oberste kantonale Instanz. In der vorliegenden Sache ist die Frage der Scheidung durch das Bundesgericht in seinem Urteile vom 24. Oktober 1891 in gleicher Weise beantwortet worden, wie von dem Obergericht des Kantons Schaffhausen. Die von der geschiedenen Ehefrau erhobene Nachklage betrifft ausschließlich die Regelung der ökonomischen Folgen der Scheidung. Zu deren Beurteilung ist das Bundesgericht nach dem Gesagten nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

### 113. Urteil vom 29. Dezember 1898 in Sachen Sch. gegen Aarau und Konsorten.

*Anstellung als Lehrer an einer öffentlich-rechtlichen Lehranstalt; Art. 349 Ziff. 1 O.-R. Kontraktklage auf Erfüllung nach O.-R. Disciplinarische Versetzung in den Zustand des Provisoriums; unerlaubte Handlung nach O.-R. Art. 56 und 57 Org.-Ges.; Kompetenz des Bundesgerichtes; Eidgenössisches Recht?*

A. Durch Urteil vom 21. Oktober 1898 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

Der Kläger ist mit seiner Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung